



FSV Steinsberg



Hygiene Regeln und Vorschriften -FSV Steinsberg-

1. Training darf stattfinden, wenn:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100** überschritten wird, ist (...) nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist (...) ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 (*mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird*) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50** nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Darüber hinaus ermöglicht § 27 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die nachfolgenden Öffnungsschritte:

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die **7-Tage-Inzidenz von 100** nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 (*ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis*) verfügen, ab dem 21. Mai 2021 ferner

unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;

die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die **7-Tage-Inzidenz von 50** nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ab dem 21. Mai 2021 ferner

a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;

c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

2. Jedes Training ist immer freiwillig.
3. Bei Krankheitssymptome eines/r Spielers/in oder bei der Familie im eigenen Haushalt ist das Training untersagt.
4. Bei Risikogruppen muss der/die Spieler/in das dem/der Trainer/in mitzuteilen.
5. Bei einem Corona Fall im eigenen Haushalt, darf der/die Spieler/in 14 Tage lang nicht am Training teilnehmen.
6. Einhaltung der Gruppengröße sowie max. Anzahl der Spieler/innen.
(Stand 21.05.2021 - 25 Personen inkl. Trainer)
7. Immer den Mindestabstand von 1,5 – 2,0 Meter einhalten außerhalb der Übungseinheiten und bei Wartezeiten.
8. Vor und nach dem Training sind die Hände zu desinfizieren.
9. Nies- und Hustetikette ist zu beachten.
10. Die Torhüter müssen ihre Handschuhe desinfizieren und sie dürfen sich nicht ins Gesicht langen.
11. Die Spieler/innen müssen umgezogen zum Training kommen.
12. Kein körperlicher Kontakt (Handshake, Jubel, etc.).
13. Training mit Kontakt wieder freigegeben seit 21.05.2021
14. Alle Trainingsmaterialien und Bälle sind vom Trainer/in zu desinfizieren.
15. Die Ausgabe der Bälle erfolgt durch den/die Trainer/in.
16. Die Spieler/innen dürfen den Ball nicht in die Hand nehmen.
17. Es werden nur die nötigsten Trainingsmaterialien verwendet.
18. Der Auf- bzw. Abbau des Trainings erfolgt durch den/die Trainer/in (Hütchen etc.).
19. Zuschauende Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
20. Vermeidung von Spucken und Naseputzen auf dem Feld.
21. Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training.
22. Duschen und Umkleiden können unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen und tragen eines MNS genutzt werden.

